VERORDNUNG (EWG) Nr. 3463/92 DER KOMMISSION

vom 30. November 1992

zur Änderung von Anhang XV der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Einkaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Äpfeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3214/92 (4), erhöht sich der Preis der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse um den in Anhang XV derselben Verordnung genannten Betrag, wenn diese Erzeugnisse in Wegwerfpackung kostenlos verteilt werden.

Der die Äpfel betreffende, in dem bezeichneten Anhang XV genannte Betrag ist anzupassen, damit die Erhöhung der Verpackungskosten Rechnung getragen wird.

Diese Verordnung sollte, damit die kostenlose Verteilung der aus dem Markt genommenen großen Apfelmengen erleichtert wird, bereits ab 12. November 1992 angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XV „**IN ARTIKEL 2 GENANNTER BETRAG**" der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 werden die unter dem zehnten Gedankenstrich „Äpfel" angegebenen „4 ECU/100 kg netto" durch „7 ECU/100 kg netto" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. November 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 5. 11. 1992, S. 14.